

## **B e r a t u n g s v o r l a g e**

Nr. 2.2-234/2022/1

<b>Gremium</b>	<b>Termin</b>	<b>Behandlung</b>	<b>TOP</b>
Stadtrat	09.02.2022	öffentlich	
Stadtrat	23.03.2022	öffentlich	

**Betreff: Information zum Haushaltsstrukturkonzept i.V. m. dem  
Nachtragshaushalt 2022 der Stadt Frankenberg/Sa. - Steuereinnahmen**

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beauftragt den Bürgermeister die Hebesätze für die Grundsteuer A auf ... Prozentpunkte, für die Grundsteuer B auf ... Prozentpunkte und für die Gewerbesteuer auf ... Prozentpunkte der Grundsteuermessbeträge in der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2022 in Verbindung mit der Haushaltskonsolidierung festzusetzen.

### **Sachverhalt:**

Im Hinblick auf die durch die Corona-Pandemie angespannte Haushaltslage der Stadt Frankenberg/Sa. (siehe HA-Vorlage Nr. 2.2-232 vom 24.01.2022) sind Konsolidierungsmaßnahmen umzusetzen, um einen genehmigungsfähigen Nachtragshaushalt 2022 für den Planungszeitraum 2022 bis 2025 aufzustellen. Die Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltsstrukturkonzeptes ergibt sich aus § 72 Abs. 3 bis 5 SächsGemO.

Neben der Reduzierung von Aufwendungen und Auszahlungen ist die Erhöhung von Erträgen und Einzahlungen eine geeignete Möglichkeit zur Haushaltskonsolidierung.

Die Realsteuern sind eine wichtige Einnahmequelle der Stadt, um die vielfältigen kommunalen Aufgaben im Bereich der Daseinsvorsorge mit zu finanzieren. Im Nachtragshaushalt 2022 (Stand: 08.03.2022) beträgt das Realsteueraufkommen der Stadt 11,06 Mio. Euro, bezogen auf die Erträge im Ergebnishaushalt beläuft sich der Anteil auf rund 38,03 %.

Im Rahmen einer kontinuierlichen Steuerpolitik sieht der Einnahmebeschaffungsgrundsatz in § 73 Abs. 3 der SächsGemO grundsätzlich eine Steuererhöhung vor, wenn die Leistungsfähigkeit der Abgabepflichtigen durch die Steuerlast nicht gefährdet ist. Anhaltspunkte für angemessene und zumutbare Steuersätze bilden insbesondere landesweite Durchschnittssätze.

Diese sind (laut Festsetzungsbescheid Finanzausgleich für das Ausgleichsjahr 2021) wie folgt:

- Nivellierungshebesatz Grundsteuer A: 315,0 %
- Nivellierungshebesatz Grundsteuer B: 427,5 %
- Nivellierungshebesatz Gewerbesteuer: 390,0 %

In der Anlage 3 „Haushaltsstrukturkonzept – Übersicht Steuern“ wurden als Hilfestellung zur Entscheidungsfindung zwei Varianten an Erhöhungen von Grundsteuer- und Gewerbesteuerhebesätzen mit deren jeweiligen finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Nachtragshaushalt aufgezeigt.

Die Hebesätze für die Realsteuern (Grundsteuer A und Grundsteuer B, Gewerbesteuer) werden grundsätzlich im Rahmen der Haushaltssatzung für das betreffende Haushaltsjahr beschlossen. Das heißt die Erhöhung der Hebesätze für das Jahr 2022 entfaltet nur ihre Wirkung, sofern die 1. Nachtragshaushaltssatzung vor dem 30.06.2022 Rechtskraft erlangt.

Bürgermeister

Fachbediensteter für  
Finanzen

Anlage:

- Nachtragshaushalt 2022 der Stadt Frankenberg/Sa. – Ergebnishaushalt (Stand: 08.03.2022)
- Haushaltsstrukturkonzept – Übersicht Steuern